

Workshop Claims Conference 2009

Internal Regulations: Der internationale Regress der Korrespondenten und der Büros

*Daniel Wernli,
Generalsekretariat NVB & NGF*



Wichtiger Hinweis:

Die im Rahmen der nachfolgenden Präsentation erwähnten Fälle sind fiktiv. Die Namen der Versicherer sind frei erfunden. Die erwähnten Versicherungsbüros wurden rein zufällig in ihre Rollen versetzt.

Allgemeine Quellen:

1. Internal Regulations (IR)

- Art. 4.7 (Rückerstattung der Korrespondenten)
- Art. 6 ff. (Guarantee Calls)
- Art. 5 ff. (Rückforderungs-Modalitäten)

2. Kommentar der IR (EMIR)

- Entscheide der General-Versammlungen des CoB



„Helvetische“ Quellen:

3. Schadenreglement NVB & NGF (SchR)

- Art. 18 Abs. 3

4. NVB & NGF RS 2/2009

„Rückerstattungsverfahren für Korrespondenten“



Fallbeispiel 1:

F-RISK, eine französische Versicherungsgesellschaft, vertritt den schweizerischen Versicherer CH-RISK als Korrespondentin in Frankreich gemäss Art. 4 ff. IR.

Am 1.1.2005 verursachte ein Versicherungsnehmer der CH-RISK einen Verkehrsunfall in Frankreich.

In ihrer Eigenschaft als Korrespondentin der CH-RISK übernahm F-RISK den Fall und regulierte diesen im Namen der schweizerischen Gesellschaft.



Am 30.6.2005 kündigte CH-RISK den Korrespondentenvertrag, der sie mit F-RISK verband. Das BCF nahm davon Kenntnis und bestätigte das Ende der Vertretung per 1.8.2005.

Am 31.12.2005 führte F-RISK die letzte Zahlung zu Gunsten des Geschädigten durch und schloss ihre Akten.

Am 1.2.2006 versendete F-RISK einen Rückerstattungsantrag an CH-RISK. Nachdem dieser unbeantwortet geblieben war, schickte F-RISK am 30.10.2006 eine Mahnung nach.



Nachdem die Zahlung der CH-RISK immer noch ausgeblieben war, richtete sich F-RISK am 1.12.2006 mit der Bitte ans BCF, beim NVB zu intervenieren und dieses zu bitten, bei der Rückforderung der ausstehenden Beträge behilflich zu sein.

Am 1.1.2007 intervenierte das NVB bei CH-RISK und bat die Gesellschaft, dem Rückforderungsantrag der F-RISK Folge zu leisten.

Am 1.2.2007 lehnte CH-RISK jegliche Rückerstattung mit der Begründung ab, dass die von F-RISK ausgerichtete Entschädigung nicht geschuldet gewesen sei.



Am 1.3.2007 ersuchte F-RISK das BCF, die ausstehenden Beträge mittels Guarantee Call beim NVB einzufordern.

Am 1.4.2007 intervenierte das BCF ein zweites Mal beim NVB und leitete diesem das Gesuch der F-RISK vom 1.3.2007 weiter.

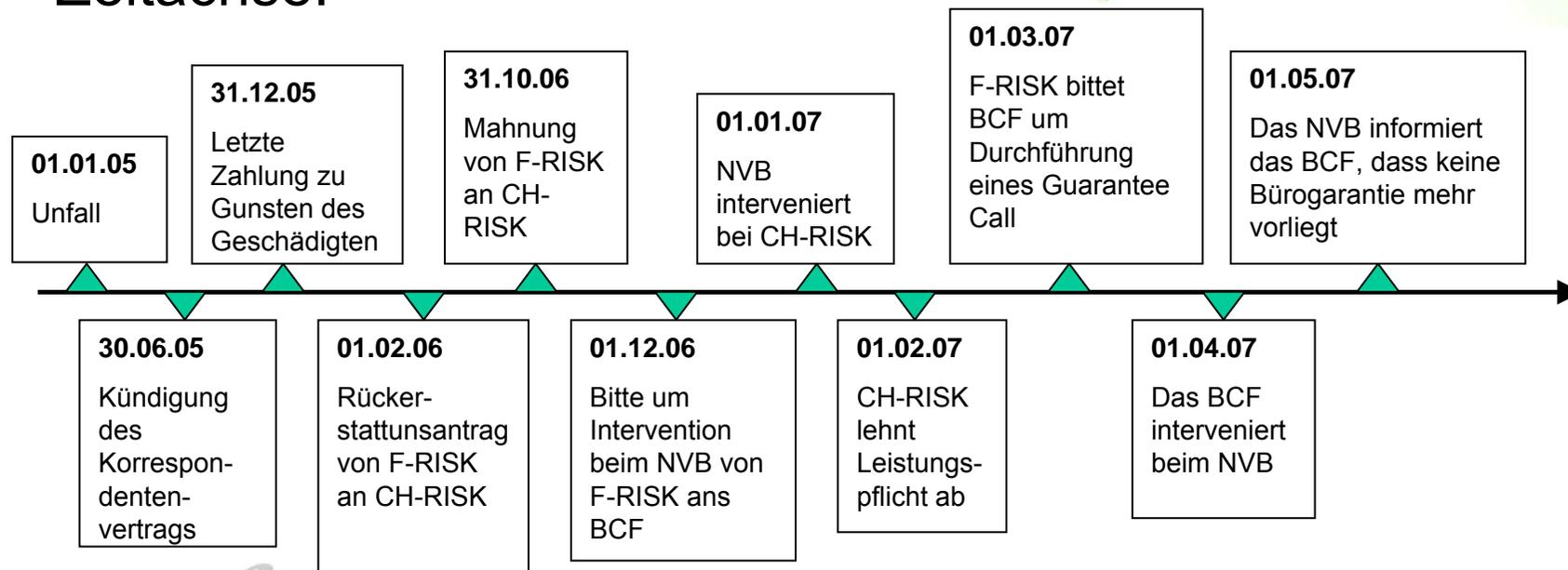
Am 1.5.2007 teilte das NVB dem BCF mit, dass es in diesem Fall keine Eingriffsmöglichkeit des Büros mehr gäbe: F-RISK hätte sich verspätet ans BCF gerichtet. Folglich bestehe keine Bürogarantie mehr. Laut dem NVB könne F-RISK ihren Anspruch nur noch über den ordentlichen (Gerichts-) Wege geltend machen.



Frage:

Ist der vom NVB vertretene Standpunkt angesichts der Internal Regulations haltbar?

Zeitachse:



Lösung Fallbeispiel 1:

Zwischen CH-RISK und F-RISK bestand zum Unfallzeitpunkt ein Korrespondentenverhältnis gemäss Art. 4 ff. IR:

Abs. 4: Der Korrespondent behandelt alle Ansprüche aus Unfällen (...) mit Beteiligung von Fahrzeugen, die bei dem Versicherer versichert sind, der um die Genehmigung gebeten hat, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen des Unfalllandes in Bezug auf Haftung, Entschädigung (...) und die obligatorische (...) H3-Versicherung im Namen des Büros, das seine Benennung genehmigt hat sowie im Auftrag des Vers., der die Genehmigung beantragt hat.

Lösung Fallbeispiel 1:

Im weiteren Verlauf wurde das Korrespondentenverhältnis nach Art. 4 ff. IR jedoch aufgelöst: Was hat das für einen Einfluss auf einen – wie vorliegend – laufenden Fall?

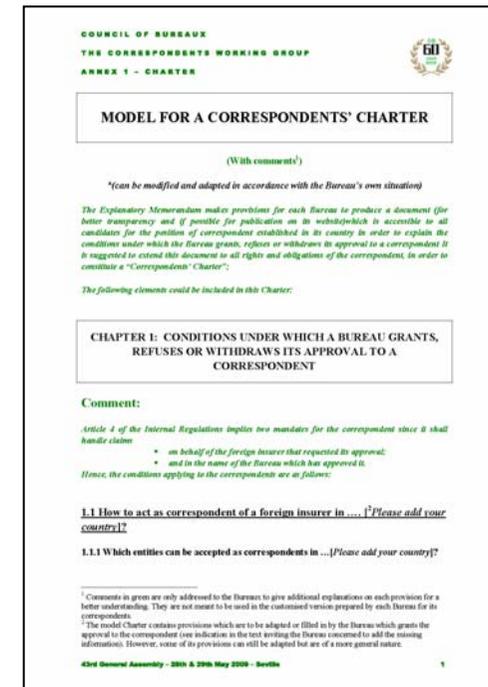
Die IR liefern hierfür keine Antwort:

4.8: Wenn ein Büro darüber informiert wird, dass eines seiner Mitglieder den Entschluss gefasst hat, einen Korrespondenten zu entlassen, wird es unverzüglich das Büro in Kenntnis setzen, das die Genehmigung erteilt hat. Letzterem Büro steht es frei, das Datum zu bestimmen, an dem die Genehmigung ausser Kraft tritt.

Lösung Fallbeispiel 1:

Gemäss der „Model for a Correspondents' Charter“ des CoB:

“If there is no problem, and the foreign insurer, the former and the new correspondent agree, there is nothing preventing the former correspondent from continuing to handle the old files. If it is proved that the victim's interests are no longer protected, the Bureau shall take over the handling and settlement of a claim from the correspondent.”



Lösung Fallbeispiel 1:

Lösung von Art. 11. Abs. 4 des
SchR NVB & NGF:

„Ein Widerruf oder das Dahinfallen der Zulassung entbindet in der Regel nicht von der Pflicht, pendente Fälle noch abzuschliessen. Der Präsident NVB & NGF kann, insbesondere wenn eine ordnungsgemässe Regulierung nicht mehr gewährleistet ist, davon abweichende Anordnungen treffen.“

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| nbi <small>swiss national guarantee fund</small> <small>swiss national bureau of insurance</small> | |
| Schadenreglement | |
| Inhalt | |
| Abschnitt A | Abschnitt C |
| Allgemeiner Teil | Schadenregulierung im Inland durch Schadenregulierungsbeauftragte ausländischer Versicherer |
| Art. 1 Gegenstand | Art. 14 Grundzüge |
| Art. 2 Begriffe | Art. 15 Dienstleistungen des NVB |
| Art. 3 Funktionen / Leistungen | |
| Art. 4 Verantwortlichkeit | Abschnitt D |
| Art. 5 in Kraft treten und Übergangsbestimmungen | Schadenregulierung im Ausland |
| Abschnitt B | Art. 16 Gegenstand |
| Schadenregulierung im Inland durch Vertreter des NVB & NGF | Art. 17 Unfall-Regulierung |
| Art. 6 Grundzüge | Art. 18 Streitfälle |
| Art. 7 Voraussetzungen | Art. 19 Streitfälle |
| Art. 8 Zuständigkeiten | |
| Art. 9 Regulierung | |
| Art. 10 Sales Interclaim Agreement | |
| Art. 11 Kennzeichnungs | |
| Art. 12 Controlling und Reporting | |
| Art. 13 Compliance | |

Lösung Fallbeispiel 1:

Wie kann der Korrespondent nun vorgehen, wenn sein Rückerstattungsantrag nicht befriedigt wird?

Art. 4.7 IR:

„Wenn ein Korrespondent nicht in der Lage ist, die Rückerstattung von Vorschusszahlungen zu erhalten, die er gemäss den in Art. 4.4 beschriebenen Bedingungen im Auftrag des Versicherers, der seine Genehmigung beantragt hat, geleistet hat, werden diese durch das Büro, das die Genehmigung erteilt hat, erstattet. Letzteres Büro wird diese dann von dem Büro, dem der Versicherer angehört, erstattet bekommen gemäss den in Art. 5 genannten Bedingungen.“

Lösung Fallbeispiel 1:

EMIR 4.7 (1):

“The second paragraph provides that the Bureau having approved a Correspondent shall reimburse him for any sum (i.e. compensation, costs and charges relating to the compensation of injured parties, excluding the handling fee) that the Correspondent may have advanced and for which he fails to obtain reimbursement.”

Lösung Fallbeispiel 1:

EMIR 4.7 (2):

“In the spirit of Art. 5.1 of the IR according to which a request for reimbursement shall be made within a max. period of 1 year from the date of the last payment made in favour of an injured party, a corr. who is unable to obtain reimbursement from the insurer can request reimbursement from the bureau that approved it within a max. period of 1 year from the date of the last payment made in favour of an injured party. The bureau which has reimbursed the correspondent shall request reimbursement from the bureau of which the insurer is a member within a max. period of 1 year from the date of the last payment made in favour of the corr., as per Art. 5.1.”

Lösung Fallbeispiel 1:

Der Korrespondent muss spätestens 1 Jahr nach der letzten Zahlung dem Büro, das seine Ernennung genehmigt hat (d.h. "seinem" Büro), einen Rückerstattungsantrag zukommen lassen. Kommt er später und stattet ihm "sein" Büro die Auslagen zurück, setzt sich dieses Büro dem Risiko aus, vom ausländischen Versicherer nichts mehr zurückzuerhalten.

Nach Ablauf der Jahresfrist fällt die Bürogarantie weg.
Die Ansprüche müssen auf dem ordentlichen internationalen Regressweg geltend gemacht werden.

Lösung Fallbeispiel 1:

Wie verhält es sich mit dem Einwand von CH-RISK, die von F-RISK ausgerichtete Entschädigung sei gar nicht geschuldet gewesen, womit sie auf den Rückerstattungsantrag gar nicht eintreten müsse?

Prinzip des “First pay, argue later”: Das System ist auf die rasche Begleichung internationaler Ausstände ausgerichtet. Sofern materielle Einwendungen des Schuldners nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist von 2 Monaten erledigt werden können, muss der ausl. Gläubiger befriedigt werden. Ist auch dann keine Einigung möglich, besteht die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens.

Lösung Fallbeispiel 1:

Art. 3.4 IR: „Alle Ansprüche werden vom Büro eigenverantwortlich behandelt entsprechend den im Unfallland geltenden gesetzl. Bestimmungen und Regulierungsbestimmungen (...) im besten Interesse des Vers., der die GK oder die Vers.-Police ausgestellt hat, oder gegebenenfalls des betreffenden Büros. Das Büro ist ausschliesslich zuständig für alle Fragen bezüglich der Interpretation des anzuwendenden Rechts (...) und für die Regulierung des Anspruchs. Vorbehaltlich dieser letzten Bestimmung wird das Büro den Vers. oder das betreffende Büro, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin, informieren, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.“

Lösung Fallbeispiel 1:

Fazit:

Streitigkeiten über die Begründetheit der Regressschuld sind unabhängig der Zahlung des Regresses selbst auszutragen, sonst riskiert der Schuldner die hohen 12%igen Zinsen, dies selbst dann, wenn sich seine Einwände letztendlich als berechtigt erweisen.

Vorliegend hätte F-RISK das BCF innerhalb einer Jahresfrist nach der letzten Zahlung an den Geschädigten um Rückerstattung bitten müssen. Es besteht keine Bürogarantie mehr, F-RISK muss seine Ansprüche auf dem ordentlichen Wege gegen CH-RISK durchsetzen.

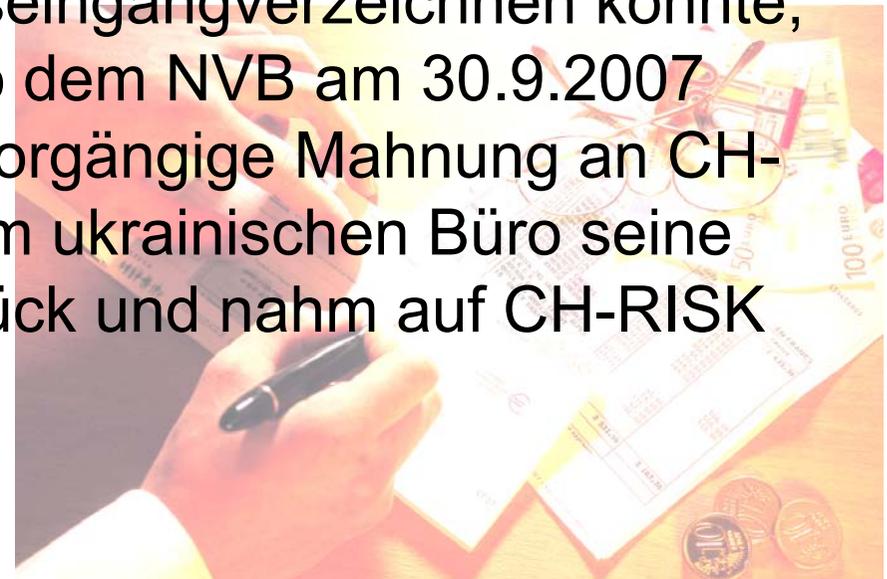
Fallbeispiel 2:

Am 15.1.2007 informierte das ukrainische Büro das NVB über einen Unfall, der sich am 1.1.2007 auf seinem Gebiet ereignet hatte. Das NVB wurde gebeten, den zuständigen Versicherer des schweizerischen Haftpflichtigen zu ermitteln. Am 1.2.2007, informierte das NVB das ukrainische Büro, dass das beteiligte CH-Fahrzeug im Unfallzeitpunkt bei seiner Mitgliedgesellschaft CH-RISK versichert gewesen sei.

Am 15.2.2007 bestätigte CH-RISK dem ukrainischen Büro die Deckung. Gleichzeitig bat sie dieses, jegliche Entschädigung zu verweigern, da ihr VN ihres Erachtens für das Ereignis keine Haftung zu vertreten hatte.

Im Besitze einer gültigen Deckungsbestätigung wickelte das ukrainische Büro den Fall für CH-RISK ab. Am 30.6.2007 liess es CH-RISK die Schlussrechnung zukommen (Entschädigung, die der Gegenpartei - einem Kaskoversicherer - ausgerichtet wurde, und Bearbeitungsgebühren).

Nachdem es keinen Zahlungseingangverzeichnen konnte, schickte das ukrainische Büro dem NVB am 30.9.2007 einen Garantie Call, ohne vorgängige Mahnung an CH-RISK. Das NVB erstattete dem ukrainischen Büro seine Auslagen am 15.10.2007 zurück und nahm auf CH-RISK Regress.



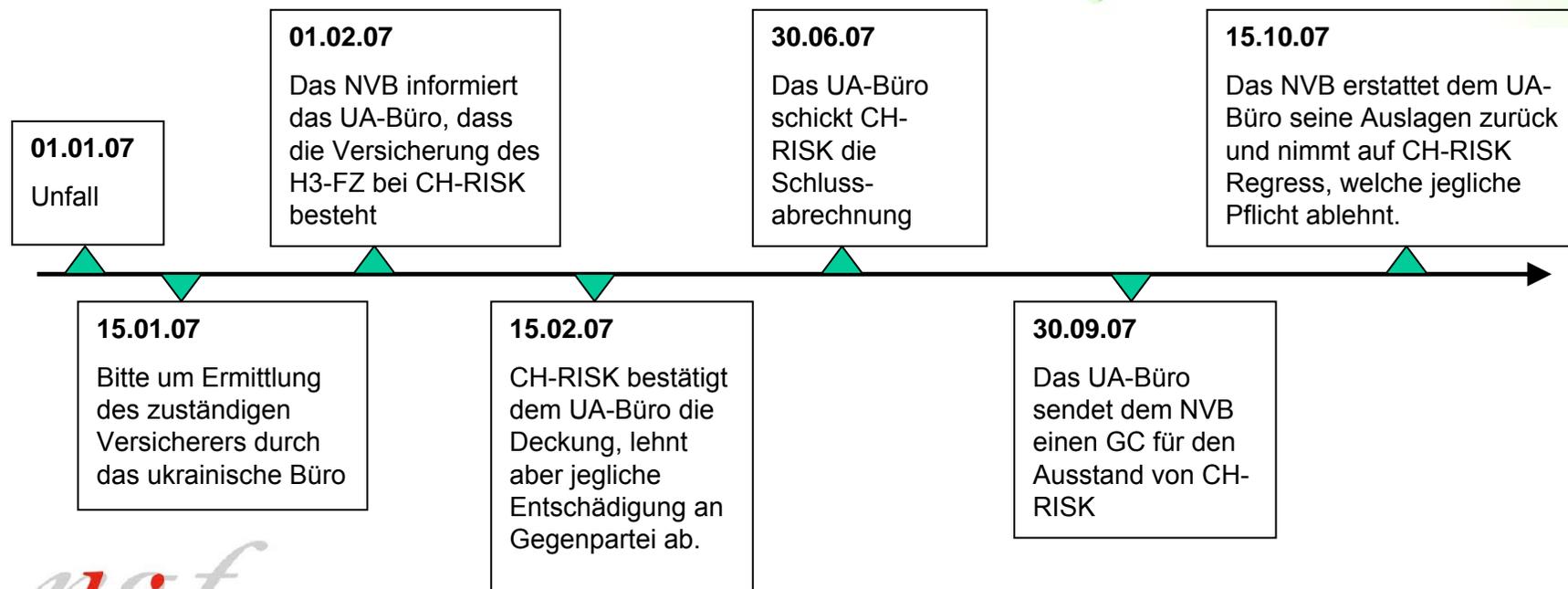
CH-RISK lehnte die Zahlungsaufforderung des NVB ab. CH-RISK machte geltend, dass sie die Haftpflicht ihres VN immer verneint habe. Sie vertrat die Auffassung, dass das ukrainische Büro die Gegenpartei nicht habe entschädigen dürfen, ohne zur aufgeworfenen Haftungsfrage Stellung nehmen zu dürfen. Zudem habe ein Kaskoversicherer im Grüne Karte-System ohnehin keinen Anspruch darauf, Leistungen von einem Büro zu empfangen.



Frage:

Ist CH-RISK berechtigt, dem NVB gegenüber jegliche Rückerstattung zu verweigern?

Zeitachse:



Lösung Fallbeispiel 2:

Anders als in Fallbeispiel 1 hat das UA-Büro den Fall direkt reguliert.

Bleibt die Zahlung für die gemäss Art. 5 ff. IR gestellte Rechnung innert Zahlungsfrist aus, kann das Büro für den Ausstand direkt einen Guarantee Call gegen das CH-Büro auslösen.

Lösung Fallbeispiel 2:

Art. 6.1 IR: „Jedes Büro garantiert für seine Mitglieder die Rückerstattung aller vom Büro des Unfalllandes oder seinem zu diesem Zweck ernannten Vertreter geforderten Beträge entsprechend den Bestimmungen des Art. 5. Wenn ein Mitglied die geforderte Zahlung innerhalb der in Art. 5 genannten zweimonatigen Frist nicht leistet, wird das Büro, dem dieses Mitglied angehört, die Erstattung selbst (...) vornehmen, soweit es vom Büro des Unfalllandes (...) eine Garantieforderung erhalten hat.

(...) Eine Garantieforderung ist unzulässig, wenn sie mehr als 2 Jahre nach Versendung des Rückerstattungsantrags erfolgt.“

Lösung Fallbeispiel 2:

Erfolgt der Garantie Call weniger als zwei Jahre nach der Endabrechnung des Büros des Unfalllandes an den leistungspflichtigen ausl. Versicherer und entspricht die Endabrechnung den Bedingungen von Art. 5 ff. IR, so muss das Büro, dem der leistungspflichtige Versicherer angehört (hier das NVB), den Verpflichtungen des letzteren direkt nachkommen.

Dem Büro steht anschliessend ein Regress gegen sein Mitglied zu (vgl. auch Art. 18 Abs. 3 SchR).

Lösung Fallbeispiel 2:

Kommt auch das NVB dem Guarantee Call verspätet nach, wird ein **zusätzlicher** Zins von 12% ausgelöst!

Aus diesem Grund muss das NVB Guarantee Calls gegen seine Mitglieder, die **formell** den Anforderungen von Art. 6.1. i. V. mit Art. 5 ff. IR entsprechen, ohne zusätzliche materielle Prüfung, befriedigen.

Erst in einem weiteren Schritt kann – auf dem Verhandlungswege oder jenem des Schiedsgerichtsverfahrens – die materielle Streitigkeit bereinigt werden.

Lösung Fallbeispiel 2:

Wie verhält es sich mit dem Einwand, wonach das ukrainische Büro die Gegenpartei nicht habe entschädigen dürfen, ohne zur aufgeworfenen Haftungsfrage Stellung zu nehmen?

Wie in Fallbeispiel 1: Das Büro kann den Fall weisungsfrei erledigen. Es ist alleinig zuständig für die Interpretation des anwendbaren Rechts. Dabei muss es allerdings folgendes beachten:

- Fallerledigung in den „besten Interessen“
- Es muss den ausl. Versicherer ausreichend informieren

Lösung Fallbeispiel 2:

Allerdings gilt auch hier – wie in Fallbeispiel 1 -, dass Streitigkeiten über die Richtigkeit der Fallerledigung unabhängig der Zahlung gemäss Art. 5 ff. IR zu beseitigen sind. Das Ausbleiben der Zahlung löst die Verzugszinspflicht aus:

12%!

Lösung Fallbeispiel 2:

Wie verhält es sich mit dem Einwand, wonach das ukrainische Büro die Gegenpartei nicht habe entschädigen dürfen, da ein Kaskoversicherer im Grüne Karte-System keinen Anspruch auf Leistungen von einem Büro habe?

Mit der Zahlung an den Geschädigten tritt der Kaskoversicherer in der Regel (diesbezüglich ist das Recht des Unfalllandes massgeblich) in die Rechte und Pflichten des Geschädigten ein. Als subrogierte Partei kann er Ansprüche gegen das Büro des Unfalllandes erheben. In der Schweiz können Kaskoversicherer ihre Ansprüche gegen das Büro oder dessen Vertreter (Korrespondenten) erheben.

FAZIT FÜR BEIDE FÄLLE:

- **Binsenwahrheit: Man sucht das Gespräch und einigt sich**, sei es, dass man als Versicherer Schuldner eines ausl. Büro oder als Korrespondent Gläubiger eines ausl. Versicherers ist.
- Dabei aber **immer die Fristen im Auge behalten**, da Zinsen laufen, dies sowohl wenn man als Versicherer Schuldner (Zinslauf, Regress des „eigenen“ Büros nach einem Guarantee Call aus dem Ausland) oder wenn als Korrespondent Gläubiger ist (Gesuch um Rückerstattung an „eigenes“ Büro spätestens ein Jahr nach der letzten Zahlung an den Geschädigten).

FAZIT FÜR BEIDE FÄLLE:

Unterschied zum System der SRB
der 4. RL / des Besucherschutzes :

- Im Grüne Karte-System besteht keine Weisungsabhängigkeit der Büros und der Korrespondenten.
- Es besteht kein Ausschluss von subrogierten Versicherern (Sozialversicherer, Kaskoversicherer). Diese können Anspruch auf Entschädigung durch Büros und Korrespondenten erheben.

FAZIT FÜR BEIDE FÄLLE:

Wie legen Ihnen nahe, als Korrespondent die Empfehlungen des RS 2/2009 zu befolgen:

- Rückerstattungsforderungen unmittelbar nach der letzten Zahlung an die geschädigte Person dem ausländischen Versicherer zustellen;
- Anforderungen von Art. 5 IR befolgen: Versand per Fax oder E-Mail; Aufschlüsselung nach Entschädigung, externen Kosten und Bearbeitungsgebühren; Hinweis auf die Zahlungsfrist von zwei Monaten und die Verzugsfolgen mit Angabe des Zinssatzes von 12%;



FAZIT FÜR BEIDE FÄLLE:

- Wird die Rückerstattungsforderung nicht innerhalb der zweimonatigen Frist befriedigt, so rasch als möglich, aber spätestens ein Jahr nach der letzten Zahlung an den Geschädigten beim NVB ein Rückerstattungsbegehren einreichen.
- Auf Rückerstattungsbegehren, die mehr als ein Jahr nach der letzten Zahlung an die geschädigte Person ans NVB gerichtet werden, kann nicht eingetreten werden.



nbi *swiss national guarantee fund*
swiss national bureau of insurance
claims conference 2009
Fairmont Le Montreux Palace
29./30. Oktober 2009